

4599/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Aumayr, Salzl, Pumberger und Kollegen haben am 17. September 1998 unter der Nr. 4871/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Import von „Hormonfleisch“ aus den USA und jüngster Hormonskandal gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Stilbene sind meines Wissens die einzigen Hormone, von denen aufgrund von Untersuchungen in den USA bekannt ist, daß deren Verabreichung in hohen Dosen an Frauen tumorpromovierend wirkt. Diese Substanzen dürfen daher weder zur Verbesserung der Mastleistung noch als Veterinärarzneimittel eingesetzt werden.

Die Verwendung von hormonaktiven Substanzen zur Verbesserung der Mastleistung ist in Österreich durch das Lebensmittelgesetz seit 1975 generell verboten.

Die in der Veterinärmedizin eingesetzten hormonaktiven Arzneispezialitäten sind bei zulassungsgemäßer fachgerechter Anwendung durch den therapiierenden Tierarzt und Einhaltung der vorgeschriebenen Wartezeit ohne negative Wirkungen auf den Menschen.

Zu Frage 2:

Es sind dies Trenbolonacetat, Zeranol, 17Beta Östradiol, Progesteron, Testosteron Melengestrolacetat.

Zu Frage 3:

Die mir damals vorliegenden italienischen Untersuchungsergebnisse veranlaßten mich am 31. Juli 1998, die Öffentlichkeit mit der Empfehlung zu informieren, bis zum Vorliegen der Laborergebnisse beim Konsum von Rindfleischerzeugnissen zurückhaltend zu sein.

Die ersten Laborergebnisse des in Italien beanstandeten und nach Österreich zurückgeholt Fleisches lagen mir am 14. August 1998 vor.

Zu Frage 4:

Das Verbot der Verwendung von Hormonen ist im § 15 Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes 1975 festgelegt. Nach dieser Bestimmung ist es verboten, Tieren, die für die Gewinnung von Lebensmitteln bestimmt sind, Hormone, Antihormone, Stoffe mit hormonaler Wirkung oder den Hormonstoffwechsel spezifisch beeinflussende Stoffe zu verabreichen oder solche Stoffe für die Verabreichung bereitzuhalten. Von diesem Verbot ausgenommen ist die Krankheitsbehandlung von Tieren aufgrund tierärztlicher Verschreibung. Die Bestimmung des § 15 Abs. 2 Lebensmittelgesetz 1975 ist auch die Grundlage für die österreichische Position in den einschlägigen EU-Ratsarbeitsgruppen. Österreich ist bestrebt, dieses Verbot in vollem Umfang aufrechtzuerhalten.

Zu Frage 5

Bei dem unter dem Vorsitz des Herrn Bundeskanzlers am 26. August 1998 abgehaltenen "Rindfleischgipfel" wurde ein Sieben Punkte-Programm ausgearbeitet, welches unter anderem einen Betrag von 60 Millionen Schilling für die Imageförderung des

heimischen Rindfleisches vorsieht.

Weiters hat die Republik Österreich im Zusammenhang mit dem Importverbot für österreichisches Rindfleisch bei der Europäischen Kommission eine Beschwerde gegen Italien vorgelegt. Die Europäische Kommission wurde ersucht, die Vorgangsweise der italienischen Behörde zu prüfen und die für die Feststellung einer Verletzung des Gemeinschaftsrechtes durch die Republik Italien erforderlichen Schritte einzuleiten.

Zu Frage 6:

Österreich wird alles daran setzen, daß die derzeitige Regelung über das Verbot der Verwendung von hormonaktiven Substanzen zur Verbesserung der Mastleistung, wie es in der Richtlinie 96/22/EG EU-weit festgeschrieben ist, weiterhin aufrecht bleibt.